

WAHLBEKANNTMACHUNG des Amtes Mönchgut-Granitz

zur Bürgermeisterneuwahl 2023 in der Gemeinde Ostseebad Sellin

1. Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl **des ehrenamtlichen Bürgermeisters**
am **12. November 2023**
in der **Gemeinde Ostseebad Sellin**

1.1 Wählerverzeichnis

Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der Gemeinde Ostseebad Sellin wird in der Zeit vom **23. Oktober 2023 bis 27. Oktober 2023** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Amt Mönchgut-Granitz
Einwohnermeldeamt
Zimmer 12
Göhrener Weg 01
18586 Ostseebad Baabe**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

1.2 Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 27. Oktober 2023 (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde

**Amt Mönchgut-Granitz
Einwohnermeldeamt
Zimmer 12
Göhrener Weg 01
18586 Ostseebad Baabe**

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

1.3 Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. Oktober 2022** eine Wahlbenachrichtigung (22. Tag vor der Wahl).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

1.4 Stimmabgabe per Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

1.5 Antrag auf Wahlschein

Einen Wahlschein zur Bürgermeisterwahl erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

1.5.1 Erteilung des Wahlscheines bei eingetragenen Wahlberechtigten

Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter** erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel**
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

1.5.2 Erteilung des Wahlscheines bei nicht eingetragenen Wahlberechtigten

Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) bis zum 20. Oktober 2023 (23. Tag vor der Wahl)

oder

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der LKWO M-V bis zum 27. Oktober 2023 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 2 der LKWO M-V

oder

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der LKWO M-V entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

1.5.3 Antragstellung

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach § 19 Abs. 3 der LKWO M-V bis zum **10. November 2023** (02. Tag vor der Wahl) **12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Auch **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nummer 1.5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte **Wahlschein nicht zugegangen** ist, kann ihm auch am Wahltag bis 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

1.6 Antragstellung für einen anderen (Vollmacht)

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen.

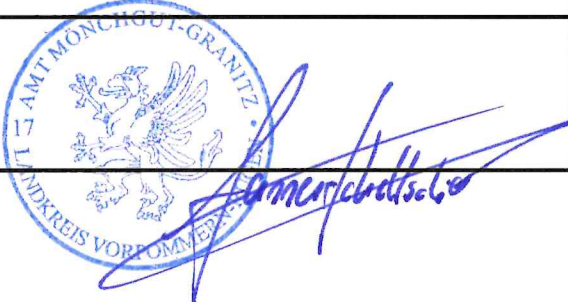
1.7 Wahlbriefe

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe für die Bürgermeisterwahl werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.


17.10.2023, A. Fründt – Gemeindegewahlleiter


17.10.2023, H. Schellschmidt – Stellv. Gemeindegewahlleiter

<p>Ort der Veröffentlichung:</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen des Amtes lt. § 10 Abs. 1 Hauptsatzung des Amtes Mönchgut-Granitz vom 14.1.2010 erfolgen durch das Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinden & Politik“ -> „Amtsausschuss“ -> „Bekanntmachungen“ jeweils über die Homepage des Amtes unter: www.amt-moenchgut-granitz.de.</p> <p>Über die Verwaltung des Amtes Mönchgut-Granitz in 18586 Baabe, Göhrener Weg 1 kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden unter vorgenannter Adresse bereitgehalten oder liegen dort zur Mitnahme aus.</p> <p>Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p>
<p>Bekannt gemacht und verkündet am:</p>	<p>17. OKT. 2023 H.S.</p> <p></p>